

TOP 11

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	03.07.2023 17.07.2023	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004

Vorlage Nr.: 20236537

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 03.07.2023:

Der Stadtrat möge die beigefügte Änderungssatzung beschließen.

Der Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom in der Neufassung vom 03.11.2017 wird zugestimmt.

Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004

Am 13.12.2004 hat der Stadtrat eine neue Satzung zur Erhebung des Erschließungsbeitrages erlassen, welche die Erhebung des Beitrages nach tatsächlichem Aufwand vorsieht. Diese Satzung trat zum 01.01.2005 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen.

Für die Baugebiete, in welchen Maßnahmen zur Erschließung zu diesem Zeitpunkt schon begonnen waren, gilt weiterhin die Satzung vom 15.07.1987, die eine Erhebung der Erschließungsbeiträge nach Einheitssätzen vorsieht. Auch wenn von diesen Baugebieten letztlich nur noch im Baugebiet „Rheinufer Süd“ Arbeiten ausgeführt werden, ist trotzdem eine – wenn auch nur bedarfsgerechte – Fortschreibung der Einheitssätze zwingend erforderlich, um den Aufwand bei der Erschließung dieses Baugebietes ermitteln zu können. Grundlage für die Anpassung der Einheitssätze ist der Baupreisindex für Tiefbaumaßnahmen des Statistischen Bundesamtes.

Die letzte Anpassung der Einheitssätze erfolgte anfangs des Monats Juni 2022. Damals wurden die Einheitssätze für Straßenbaumaßnahmen um 7,9 % und für Kanalbaumaßnahmen um 10,1 % erhöht. Der Berechnung wurde zum damaligen Zeitpunkt der Baupreisindex vom November 2021 zu Grunde gelegt. Bei der aktuellen Anpassung der Einheitssätze ist nunmehr dieser dem derzeit aktuellen Baupreisindex vom Februar 2023 gegenüber zu stellen.

Im Februar des Jahres 2023 lag der Baupreisindex für Straßenbaumaßnahmen bei 157,9 Punkten und für Kanalbaumaßnahmen bei 157,4 Punkten auf Basis 2015. Im November des Jahres 2021 lag der Baupreisindex für Straßenbaumaßnahmen bei 128 Punkten und für Kanalbaumaßnahmen bei 130,4 Punkten, ebenfalls auf Basis 2015. Dies entspricht einer prozentualen Preissteigerung von rund 23,36 % für Straßenbaumaßnahmen und von 20,71 % für Kanalbaumaßnahmen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die Einheitssätze gemäß dem Baupreisindex für Straßen- und Kanalbaumaßnahmen jeweils kaufmännisch gerundet auf die zweite Zahl nach dem Komma entsprechend zu erhöhen.

Die Einheitssätze entwickeln sich wie in Anlage 1 dargestellt.